



*Evangelischer  
Kirchentag in  
Berlin-Witten-  
berg*

## *Jubeljahr 2017 in Wittenberg ohne Luther?*

res aber auch viel aktuelleres Reformationshymnus „Ein feste Burg“ geschmettert werden sollen, zumal im Jubeljahr 2017 und zumal in Wittenberg. Und auf die Kanzel hätte diesmal kein Südafrikaner gehört, sondern Anba Damian, der Generalbischof der Kopten in Deutschland, einer Glaubensgemeinschaft, die von dem Evangelisten Markus angeblich

schon im Jahr 42 n. Chr. in Alexandria gegründet wurde und in ihrer Liturgie die Sprache der Pharaonen pflegt. Bischof Damian hätte eloquent in einwandfreiem Deutsch über die fast 2.000 Jahre alte Leidensgeschichte der ägyptischen Christen berichten und daran erinnern können, was es bedeutet, ein Christ zu sein: kein Wohlfühlfrömmeler, sondern ein Märtyrer. Denn dieses Wort wurzelt in der griechischen Vokabel „mártys“. Auf Deutsch heißt das: Zeuge. ●

Uwe Siemon-Netto, Mitherausgeber der CA, kommentiert regelmäßig kritisch das Zeitgeschehen in Kirche und Gesellschaft auf seinem Blog beim Schweizer fontis-Verlag:  
<https://www.fontis-verlag.com/category/blog/>

## Gesellschaft

# Wenn der Staat seine Grenzen überschreitet

## Von Glaubensprüfungen durch einen weltanschaulich neutralen Staat

– von Gottfried Martens –

Zu den wichtigsten verfassungsmäßig festgelegten Regierungsinstitutionen in der Islamischen Republik Iran gehört der sogenannte Wächterrat. Diesem islamisch-geistlichen Kontrollorgan sind im Iran Legislative und Exekutive unterstellt: Der Wächterrat überprüft gleichermaßen Parlamentsentscheidungen wie auch vorgeschlagene Kandidaten für die Wahlen zum Parlament und zum Präsidenten auf ihre Übereinstimmung mit den Prinzipien des Islam. In diesem Gremium wird der Anspruch des islamischen Staates, religiöse Entscheidungen politisch durchsetzen zu wollen, in besonderer Deutlichkeit erkennbar.



BILD: PRIVAT  
**Gottfried Martens, \*1963, Dr. theol., Dr. hc, ist seit 1991 Pfarrer der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK); von Dezember 1991 bis Mai 2015 war er Pfarrer der St. Mariengemeinde Berlin-Zehlendorf, seit 2013 war er in einem Missionsprojekt der Gemeinde für farsi- und darisprachige Flüchtlinge in Steglitz tätig. Seit Mai 2015 ist er Pfarrer der nunmehr eigenständigen Evangelisch-Lutherischen Dreieinigkeits-Gemeinde in Berlin-Steglitz.**

## VOM REGEN IN DIE TRAUFE

Viele Menschen müssen vor diesem totalitären Anspruch der islamischen Republik Iran fliehen, weil diese sich beispielsweise anmaßt, über die Rechtmäßigkeit von Konversionen vom Islam zu einer anderen Religion entscheiden zu wollen, und diejenigen, die solche Konversionen vom Islam zum christlichen Glauben vollziehen, mit dem Tod bedroht. Sie stellen einen Antrag auf Asyl hier in Deutschland in der Hoffnung, dass es sich bei unserem Land um einen weltanschaulich neutralen Staat handelt, der ihr Asylbegehren prüft. Doch bald schon merken sie, dass auch der deutsche Staat de facto religiöse Urteile fällt und diese dann ebenfalls politisch durchzusetzen versucht – mit lebensgefährdenden Folgen für die Betroffenen.

## BEKEHRUNG AUF DEM PRÜFSTAND

Wenn ein Asylbewerber seine Anhörung vor dem *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge* (BAMF) hat, wird er in dieser Anhörung dazu aufgefordert, alle Gründe zu benennen, die seiner Rückkehr in den Heimatstaat entgegenstehen. Christliche Konvertiten haben an dieser Stelle natürlich auch ihre Konversion zum christlichen Glauben als Hinderungsgrund für eine Rückkehr in die Heimat zu benennen. Sie bringen damit natürlich erst einmal von ihrer Seite das Thema „Glauben“ und „Religion“ in das Asylverfahren ein – wobei die Abfrage der Religionszugehörigkeit bereits bei der Asylantragstellung selber erfolgt war. Es ist natürlich

die Aufgabe des BAMF, die Behauptung der Antragsteller zu überprüfen, dass ihnen wegen ihrer Konversion zum christlichen Glauben Gefahr an Leib und Leben in ihrer Heimat droht. Diese Prüfung hat das BAMF in zwei Richtungen vorzunehmen: Es hat zum einen zu überprüfen, ob konvertierten Christen in ihrem Heimatland, also zum Beispiel im Iran und in Afghanistan, Gefahr an Leib und Leben droht. Die Auskünfte in den Bescheiden des BAMF selber sind an dieser Stelle relativ eindeutig: Selbstverständlich droht einem ehemaligen Muslim, der ernsthaft zum christlichen Glauben konvertiert ist, in seiner Heimat Gefahr an Leib und Leben. Dies wird vom BAMF grundsätzlich erst einmal nicht in Zweifel gezogen; die entsprechenden Berichte sind hier eindeutig genug. So konzentriert sich das BAMF auf die Prüfung in der anderen Richtung: Es hat zu überprüfen, ob die Behauptung richtig ist, dass es sich bei dem Antragsteller tatsächlich um einen konvertierten Christen handelt. Dass es diese Aufgabe hat, ist unstrittig. Fraglich ist jedoch, in welcher Weise das BAMF diese Überprüfung vornimmt.

Während das BAMF sich beispielsweise bei der Überprüfung der Behauptung, dass ein Asylbewerber unter posttraumatischen Belastungsstörungen leidet, auf ärztliche Atteste verlässt und glücklicherweise nicht auf die Idee kommt zu meinen, Anhörer im Bundesamt könnten ja mithilfe einer kleinen Befragung selber herausfinden, ob der Asylbewerber unter solch einer Störung leidet, geht das BAMF bei der Frage der Konversion von Asylbewerbern zum christlichen Glauben ganz selbstverständlich da-



von aus, dass seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dazu in der Lage sind, die Ernsthaftigkeit einer Hinwendung zum christlichen Glauben selber mithilfe von Befragungen feststellen zu können. Schon allein die Kritik an diesem Selbstbewusstsein des BAMF, Urteile über Vorgänge fällen zu können, die den Kernbereich des christlichen Glaubens und des kirchlichen Handelns betreffen, stößt bei den Verantwortlichen in aller Regel auf blankes Unverständnis: Wie kommt man überhaupt auf die Idee, dass der Staat nicht feststellen könnte, wer ein ernsthafter Christ ist und wer nicht?

## TAUFBEGLEITUNG – BEIHILFE ZUM ASYLBETRUG?

Es lohnt sich, sich die Argumentation des BAMF an diesem Punkt ein wenig näher anzuschauen: So erklärte

die Pressesprecherin des BAMF, Andrea Brinkmann, kürzlich: „Das Bundesamt zweifelt ... den durch Taufbescheinigung nachgewiesenen Glaubenswechsel an sich nicht an. Es wird generell unterstellt, dass eine sorgfältige Taufbegleitung von Seiten der christlichen Gemeinden erfolgt ist.“<sup>1</sup>

Dass schon diese Behauptung unwahr ist, lässt sich anhand der Ablehnungsbescheide des BAMF zu Asylanträgen christlicher Konvertiten leicht nachweisen: Immer wieder wird in diesen Ablehnungsbescheiden den Kirchen unterstellt, dass sie eine solche sorgfältige Taufbegleitung gerade nicht wahrnehmen, sondern sich von Asylbewerbern instrumentalisieren lassen – als ob sie gleichsam eine Art von Selbstbedienungsladen für Asylbewerber, wenn nicht gar eine Organisation zur Durchführung von Asylbetrug seien.<sup>2</sup>

*Asylbewerber im Beratungsgespräch*

<sup>1</sup> Anmerkungen S. 120



## Unterstellung: Taufe aus asyltaktischen Gründen

Doch dann kommt in der Argumentation des BAMF der entscheidende Punkt: Es sei aber „die Aufgabe des Entscheiders zu beurteilen, ob der Glaubenswechsel des Antragstellers

aus asyltaktischen Gründen oder aus echter Überzeugung geschehen ist.“<sup>3</sup> Hier wird ganz offen den taufenden Kirchen unterstellt, dass sie

nicht darauf achten, ob ein Taufbewerber sich aus asyltaktischen Gründen oder aus echter Überzeugung taufen lässt, sondern dass eine solche Überprüfung nun erst vom BAMF vorgenommen werden muss. Das BAMF maßt sich damit ganz offen an, die Sakramentenzulassungspraxis der christlichen Kirchen beurteilen zu können – immer wieder mit dem Ergebnis, dass es konstatiert, dass Pfarrer Menschen getauft hätten, die in Wirklichkeit eben nur aus asyltaktischen Gründen kon-

vertiert seien. Anders formuliert: Das BAMF erklärt immer wieder, dass Pfarrer in der Sakramentenzulassung gegen die eigenen kirchlichen Vorschriften verstoßen, die selbstverständlich eine Sakramentenspendung an Menschen, die das Sakrament gar nicht ernsthaft begehren, für nicht zulässig erklären.

### KOMPETENZÜBERSCHREITUNG DES BAMF

Ein doppeltes grundlegendes Problem wird hier erkennbar: Zum einen glaubt man im BAMF allen Ernstes, dass mithilfe einer Anhörung besser erkannt werden kann, „wie der Antragsteller seinen neuen Glauben bei der Rückkehr in sein Heimatland voraussichtlich leben werde“, als Seelsorger, die die Betroffenen oftmals über Jahre hinweg in ihrer Glaubenspraxis erlebt haben, dies können. Die Probleme, die sich hier schon allein technisch ergeben, wenn Anhörungen von Anhörern durchge-

führt werden, die selber vom christlichen Glauben kaum eine Ahnung haben, wenn muslimische Dolmetscher eingesetzt werden, die in aller Regel mit der inhaltlichen Wiedergabe christlicher Glaubensaussagen sprachlich und sachlich völlig überfordert sind, und wenn schließlich Entscheider, die die Betroffenen selber niemals persönlich erlebt haben, aufgrund von Anhörungsniederschriften, die auf fragwürdige Weise zustande gekommen sind, weitreichende Entscheidungen über den Glaubensstand der Antragsteller zu treffen haben, habe ich an anderer Stelle ausführlicher beschrieben.<sup>4</sup>

### FRAGWÜRDIGE ANHÖRUNGSPROTOKOLLE

Doch selbst wenn bei diesen technischen Problemen künftig Verbesserungen vorgenommen werden sollten – worum das BAMF in letzter Zeit zumindest bemüht zu sein scheint –, bleibt doch grundsätzlich die Frage, ob das Gewicht, das der Niederschrift einer Anhörung für die Entscheidung über die künftige Glaubenspraxis eines Antragstellers beigegeben wird, angemessen ist, ja, ob man auf dem Weg einer solchen Anhörung überhaupt valide Erkenntnisse zu der Frage der künftigen Glaubenspraxis des Antragstellers gewinnen kann. Nach der Lektüre von Hunderten von Anhörungsprotokollen bin ich zu der Erkenntnis gekommen, dass auf diesem Wege eher der Willkür Tor und Tür geöffnet werden, als dass man tatsächlich verlässliche Verfahren zur Ermittlung einer Prognose über die zukünftige Glaubenspraxis eines Asylantragstellers



erkennen könnte. Entgegen der Bezeugungen des BAMF werden in den Anhörungen tatsächlich immer wieder Glaubensprüfungen vorgenommen, die mitunter die Grenze zum Absurden deutlich überschreiten. Jedem Anhörer bleibt es dabei selber überlassen, was er für „christlich“ oder für einen wahren Christen für wichtig zu wissen hält – ob es nun die Namen der beiden Söhne im Gleichnis vom Verlorenen Sohn sind oder das Wissen um die Krankheit, an der Martin Luther gestorben ist, oder die Daten bestimmter christlicher Feiertage.<sup>5</sup>

*Konvertierte  
Flüchtlinge  
werden von  
Pfr. Dr. Gottfried  
Martens  
in der Dreinig-  
keits-Kirche in  
Berlin/Steglitz  
gesegnet*





Doch selbst in den Fällen, in denen die Fragestellungen der Anhörer nachvollziehbar sind, bleibt die Frage, ob auf dieser Grundlage Ablehnungsbescheide formuliert werden können, die den Aussagen pfarramtlicher Bescheinigungen über die betreffende Person diametral widersprechen. Dass man hier noch nicht einmal zu einer Art von Plausibilitätsprüfung bereit ist, weshalb der zuständige Seelsorger die Person so ganz anders wahrnimmt, als man sie im BAMF aufgrund der Anhörungsnieder-

schrift wahrnehmen zu müssen meint, erscheint mir mehr als fragwürdig.

## *Engere Kooperation mit den Kirchen erforderlich*

Und so erleben wir es in unserer Gemeinde, dass immer wieder gerade sehr aktiven Gemeindegliedern,

die als Kommunionhelfer tätig sind oder selbstständig Bibelgesprächskreise leiten, bescheinigt wird, sie seien nur aus asyltaktischen Gründen konvertiert. Umgekehrt kann es dann auch wieder offenbar geschehen, dass es Schlepperorganisationen gelingt, das BAMF bei den Anhörungen zu überlisten, wie kürzlich gemeldet wurde. Solange das BAMF nicht dazu bereit ist, hier enger mit den Kirchen zu kooperieren und die Berichte über die Erfahrungen, die Seelsorger mit den Antragstellern gemacht haben, ernster zu nehmen, werden sich solche Fehlgriffe wohl auch zukünftig wiederholen.<sup>6</sup>

### EIN EXEMPLARISCHER FALL

Um die Problematik an einem praktischen Beispiel deutlich zu machen: Vor einigen Wochen mussten fünf Christen aus unserer Gemeinde aus ihrem Heim im Land Brandenburg in unsere Gemeinderäume fliehen, nachdem sie von einem radikalen islamischen Mitbewohner wegen ihrer Konversion zum christlichen Glauben angegriffen und zum Teil schwer verletzt worden und danach auch noch sehr offen mit ihrer Tötung bedroht worden waren. Wir erleben solche Vorkommnisse weiterhin immer wieder, auch wenn diese Übergriffe von Vertretern der politischen Parteien und der großen Kirchen weiterhin in mitunter geradezu zynischer Weise verharmlost oder gar geleugnet werden. Einer der Verletzten verlor bei dem Angriff die meisten seiner Vorderzähne. Noch in schwerverletztem Zustand kam er zu mir und erklärte mir: „Jesus ist doch für uns am Kreuz gestorben, um uns

unsere Sünden zu vergeben. Darum müssen wir diesem Menschen, der uns angegriffen hat, doch auch vergeben.“ Doch das BAMF hat auch diesem Christen kürzlich bescheinigt, dass er angeblich nur aus asyltaktischen Gründen konvertiert sei. Die Frage drängt sich auf: Woraus lässt sich nun eher eine Prognose über die künftige Glaubenspraxis eines solchen Menschen gewinnen: Aus den „Erkenntnissen“, die ein Entscheider aufgrund einer Anhörungsniederschrift über diesen Menschen gewonnen zu haben meint, oder aus der jetzigen Lebens- und Glaubenspraxis dieses Menschen, der in dem „Versuchslabor“ einer weitgehend geschlossenen muslimischen Community in seinem Heim treu zu seinem christlichen Glauben gestanden hat, obwohl dies für ihn eine akute Gefahr an Leib und Leben bedeutet, und der selbst in solch einem Fall das Gebot der Feindesliebe konsequent umgesetzt hat?

Doch die Problematik reicht eben noch tiefer: Ist es einer staatlichen Behörde überhaupt erlaubt, in dieser Weise Urteile über die Sakramentenzulassung der Kirchen zu fällen und den Behauptungen der Kirchen, dass sie diese Zulassung nach einer sorgfältigen Prüfung vollzogen haben, in einer solchen Pauschalität zu widersprechen, wie dies vonseiten des BAMF ganz offen getan wird?

### KLÄRENDES URTEIL

Aufschlussreich ist hier ein Urteil des Verwaltungsgerichts Schwerin vom 13. Februar 2013, das sich mit eben dieser Frage befasst hat.<sup>7</sup> Darin heißt es: „Die Taufe, die nach evan-

gelischem (und auch nach katholischem) Kirchenrecht ein Sakrament ist, ... gehört als Aufnahmeakt in die christliche Gemeinschaft zum seelsorgerischen Kernbereich einer Religionsgesellschaft oder Kirche. Dem kirchlichen Recht wird allgemein das Vertrauen entgegengebracht, dass es staatliche Interessen nicht verletzt und dass es Verantwortung für die staatlichen Interessen selbst wahrnimmt.

Das Bundesverfassungsgericht hat zu der Schrankenformel des Art. 137 Abs. 3 WRV demgemäß ausgeführt, dass darin heute die Basis für eine Konkordanz zwischen staatlicher und kirchlicher Ordnung erblickt [wird], die es gestattet, auf beiden Seiten davon auszugehen, dass staatliche Gesetze nicht die den Kirchen wesentlichen eigenen Ordnungen beeinträchtigen und daß kirchliche Gesetze nicht die für den Staat unab-



„Die Taufe ... gehört als Aufnahmeakt in die christliche Gemeinschaft zum seelsorgerischen Kernbereich einer Religionsgemeinschaft oder Kirche.“

dingbare Ordnung kränken werden.‘ ... Dieses Vertrauen, staatliche Interessen nicht zu verletzen, ist grundsätzlich auch dem kirchlichen Handeln entgegenzubringen. Nach Auf-



fassung des Gerichts ist es nach dem Vorstehenden grundsätzlich allein seelsorgerische Aufgabe der zuständigen Amtsträger bzw. Organe der Kirchen und Glaubensgemeinschaften zu prüfen, ob der Glaubenswechsel und die begehrte Taufe ernsthaft gewollt und nicht nur formal wegen des begehrten Asyl- oder Flüchtlings-

status vorgenommen werden soll. Die Überprüfung, ob der Glaubensübertritt ernsthaft gewollt ist, hat der nach innerkirchlichem Recht ... zuständige Geistliche vorzunehmen; staatliche Behörden und Gerichte sind daran staatskirchenrechtlich grundsätzlich gebunden. ... Nur wenn es beachtliche Anhaltspunkte



dafür gibt, dass es sich bei den vorgelegten Taufunterlagen um eine Gefälligkeitsbescheinigung der Religionsgesellschaft oder des Geistlichen handelt oder diese Unterlagen unlauter erlangt worden sind, ist die Ernsthaftigkeit des Glaubensübertritts des Asylsuchenden durch die Beklagte und das Gericht näher zu beleuchten.“<sup>8</sup> Treffender kann man es kaum formulieren.

#### KEINE EINZELFÄLLE

Wie weit dagegen das BAMF die hier vom Verwaltungsgericht Schwerin beschriebenen Grenzen überschreitet, sei abschließend an einigen Formulierungen aus den Ablehnungsbescheiden von Asylanträgen christlicher Konvertiten deutlich gemacht, die keine einmaligen Entgleisungen sind, sondern sich als Textbausteine ganz regelmäßig in vielen dieser Bescheide wiederfinden:

*„Es ist dem Bundesamt bekannt, dass die evangelisch-freikirchlichen Gemeinden ein Treffpunkt iranischer Asylbewerber sind, der durch Mund-zu-Mund-Propaganda anderen iranischen Asylbewerbern mitgeteilt wird. Es liegt nahe, dass iranische Asylbewerber bei derartigen Treffen, die z.B. in Form von Bibelkreisen und Büchertischen stattfinden, miteinander auch über ihre Situation und erfolgversprechende Möglichkeiten, einen gesicherten Aufenthaltsstatus zu erhalten, sprechen. Als eine solche Möglichkeit wird insbesondere die Konversion zum Christentum gesehen, die inzwischen in fast allen Asylverfahren von Iranern vorgetragen wird.“* Dieser Textbaustein findet

sich in fast allen ablehnenden Asylbescheiden konvertierter Christen, die mir vorliegen. Dass es nicht sonderlich logisch ist, zu behaupten, dass iranische Asylbewerber erst beim Besuch von Bibelkreisen den Tipp erhalten, dass ja die Konversion zum Christentum eine

*BAMF greift in  
sehr einseitiger  
Weise an*

erfolgversprechende Möglichkeit sein könnte, einen gesicherten Aufenthaltsstatus zu erhalten, sei einmal dahingestellt. Problematischer ist es, dass das BAMF immer wieder in einer sehr einseitigen Weise bestimmte Religionsgemeinschaften angreift und ihnen unlautere Praktiken unterstellt, ohne für diese Verleumdungen konkrete Belege anzuführen: Bibelkreise haben danach angeblich auch in unserer Gemeinde und Kirche die Funktion, als Beratungsstellen für Asylmissbrauch zu dienen. Es sei dagegen noch einmal an das Urteil des VG Schwerin erinnert: „Dieses Vertrauen, staatliche Interessen nicht zu verletzen, ist grundsätzlich auch dem kirchlichen Handeln entgegenzubringen.“ Dass in den Gemeinden Taufunterrichte und Taufprüfungen stattfinden und diese entsprechend auch pfarramtlich bescheinigt werden, wird in den Bescheiden regelmäßig souverän ignoriert: Die Tatsache, dass jemand die Taufe in einer evangelisch-freikirchlichen Gemeinde empfangen hat (unter die dann auch Gemeinden der SELK subsumiert werden), reicht aus, um die Täuflinge, die nicht zu einer Gemeinde der evangelischen Landeskirche gehören, unter Generalverdacht zu stellen.

## OFFENKUNDIGE GRENZÜBERSCHREITUNGEN

*„Die Ausführungen zur derzeitigen Glaubenspraxis des Antragstellers, also der Kirchenbesuche, sind durchaus glaubhaft und nachvollziehbar. Eine enge persönliche Gottesbindung mit dem dauerhaften, ernsthaften Bedürfnis, ein zentral christlich geprägtes Leben weiterhin in Deutschland und dann auch in der Heimat zu führen, ist jedoch daraus nicht überzeugend erkennbar.“* Immer wieder maßt sich das BAMF an, nicht allein Prognosen über die Glaubenspraxis des Antragstellers bei einer Rückkehr in die Heimat zu erstellen, sondern die

„persönliche Gottesbindung“ des Antragstellers zu beurteilen. Diese wird für das BAMF wiederum nicht durch den Gebrauch der Gnaden-

## *Bestimmte theologische Vor- entscheidungen widersprechen der Kirche*

mittel Wort und Sakrament bestimmt, sondern ausdrücklich als von diesem unterschieden bestimmt. Der Empfang der Gnadenmittel ist für ein „zentral christlich geprägtes Leben“ nach dem Urteil des BAMF nicht von entscheidender Bedeutung. Die Urteile des BAMF gehen in den Ablehnungsbescheiden weit über das hinaus, was das BAMF selber nach außen hin als seine Aufgabe bestimmt; sie enthalten zudem bestimmte theologische Vorentscheidungen, die dem Selbstverständnis der Kirchen, in besonderer Weise der lutherischen Kirche, diametral wider-

sprechen. Die Grenzüberschreitungen, die hier vom BAMF vorgenommen werden, sind offenkundig.

## BLOSSE SCHEINÜBERTRITTE?

*„Aufgrund eines lediglich formal erfolgten Glaubensübertritts ist auch nicht davon auszugehen, dass der Antragsteller bei einer Rückkehr in sein Heimatland durch Verleugnen oder gar Aufgabe der christlichen Glaubenszugehörigkeit in seiner Menschenwürde verletzt würde.“*

Auch in diesem immer wiederkehrenden Textbaustein begnügt sich das BAMF nicht mit der Erstellung einer Prognose über die künftige Glaubenspraxis des Asylbewerbers. Vielmehr fällt es ein deutliches Urteil über den jetzigen Glaubensstand des Getauften und über die Taufzulassungspraxis des verantwortlichen Geistlichen: Es behauptet, ohne Einschränkung feststellen zu können, dass der Täufling „lediglich formal“ konvertiert sei. Jegliche Ernsthaftigkeit des Christusbekenntnisses bei der Taufe wird dem Täufling also rundweg abgesprochen. Daraus zieht das BAMF theologisch weitreichende Schlussfolgerungen: Dem Antragsteller ist eine Verleugnung seines Christusbekenntnisses in der Heimat zuzumuten. Nach Matthäus 10,32-33 ist Bekenntnen und Verleugnen der Zugehörigkeit zu Christus heilsentscheidend. Das BAMF erklärt in seinen Bescheiden dagegen immer wieder, dass den Getauften, die sich zu Christus in ihrer Taufe bekannt haben, eine solche Verleugnung Christi, die eine Verleugnung durch Christus zur Folge hat, zuzumuten sei, da es aufgrund der Anhörung erkannt



habe, dass der Täufling den Geistlichen bei der Spendung des Sakraments getäuscht habe. Dem Pfarrer wiederum wird einschränkungslos unterstellt, Menschen zu taufen, die „lediglich formal“ konvertiert seien. Mit diesem Textbaustein hebt das BAMF im Übrigen immer wieder sämtliche Berichte über die Gefahren, die konvertierten Christen im Iran oder in Afghanistan drohen würden, aus: Ja, natürlich sind konvertierte Christen im Iran und Afghanistan an Leib und Leben bedroht. Aber wir haben im BAMF festgestellt, dass der Antragsteller in Wirklichkeit gar nicht konvertiert ist – und damit droht ihm auch keine Gefahr. Alle Versuche, darauf aufmerksam zu machen, in was für einer Bedrohungslage sich konvertierte Christen in Ländern wie dem Iran oder Afghanistan befinden, laufen

angesichts dieser Argumentation des BAMF von daher ins Leere.

## GEZIELTE TÄUSCHUNGSMANÖVER?

*„Abschließend ist festzustellen, ... dass sich iranische Staatsangehörige hier in der Bundesrepublik Deutschland im Feindesland‘ befinden, und dort ist es durchaus erlaubt, durch Täuschungshandlungen den Feind zu überlisten.“* Es ist schon mehr als bemerkenswert, in welcher Weise das BAMF iranischen Staatsangehörigen pauschal unterstellt, hier in Deutschland „im Feindesland“ zu leben. Noch bemerkenswerter ist es jedoch, dass in den Bescheiden immer wieder Asylbewerbern, denen ihre Seelsorger bescheinigen, engagierte Christen zu sein,

*„Ja, natürlich sind konvertierte Christen im Iran und Afghanistan an Leib und Leben bedroht. Aber wir haben im BAMF festgestellt, dass der Antragsteller in Wirklichkeit gar nicht konvertiert ist ...“*



unterstellt wird, ihre Taufe sei eine „Täuschungshandlung“ gewesen. Das BAMF begnügt sich also nicht damit, festzustellen, dass die Aussagen des Asylbewerbers als nicht ausreichend angesehen werden, um eine verlässliche Prognose über seine Glaubenspraxis bei der Rückkehr in die Heimat treffen zu können. Sondern es fällt drastische Urteile über den Glauben von Täuflingen, denen unterstellt wird, sie seien in Wirklichkeit Muslime geblieben und würden von daher bei ihrer Taufe von dem Instrument der Taqiyya<sup>9</sup> Gebrauch machen – wobei dahingestellt sei, ob die Taqiyya nach islamischem Verständnis in diesem Zusammenhang überhaupt anwendbar ist.

Viele weitere Beispiele aus Textbausteinen in den Ablehnungsbescheiden des BAMF könnten an dieser Stelle noch angeführt werden, in denen erkennbar wird, wie massiv der deutsche Staat hier Grenzen überschreitet, die ihm von der Verfassung her eigentlich gesetzt sind. Es handelt sich, wie gesagt, um immer wieder verwendete Textbausteine, die den Entscheidern im BAMF vorgegeben werden. Betroffen von diesen Ablehnungsbescheiden und den oben genannten Urteilen über ihren persönlichen Glauben sind in

Deutschland Tausende von treuen, engagierten konvertierten Christen, die aufgrund dieser Glaubensurteile nun in ihre Heimat abgeschoben werden sollen. Es handelt sich hier um eine Problematik von erheblichem Ausmaß, auf die zunehmend von verschiedenen Kirchen aufmerksam gemacht wird.<sup>10</sup>

Glücklicherweise hat das BAMF hier in Deutschland nicht dieselbe verfassungsrechtliche Funktion wie der Wächterrat in der Islamischen Republik Iran. Im Gegenteil: Die Praxis des BAMF widerspricht ganz offenkundig den Vorgaben der Verfassung unseres Landes. Angesichts des Ausmaßes der Ablehnungspraxis des BAMF erscheint es von daher allerdings nun auch dringend geboten, diese Grenzüberschreitungen des Staates auch einmal verfassungsgerichtlich überprüfen und, so ist zu hoffen, auch korrigieren zu lassen. Sollte dem Staat allen Ernstes das Recht zugestanden werden, in der oben geschilderten Weise Urteile über den persönlichen Glauben von Menschen mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen fällen zu dürfen, so wären in der Tat erhebliche Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit der Ordnung in unserem Lande angebracht. ●

## Gesellschaft

# Medienkritik ist nicht alles

— von Hans-Joachim Vieweger —

Medienschelte ist heute weit verbreitet.

Man muss gar nicht an das schlimme Wort von der „Lügenpresse“ denken, das nun wirklich nichts mit der Wirklichkeit in unserem Land zu tun hat. Doch Anfragen an die Glaubwürdigkeit der Medien gibt es allemal.

**Sichern Sie sich über Ihre Freimund-Buchhandlung verschiedene Ausgaben der Lutherbibel!**



**www.freimund-buchhandlung.de**

Hauptstr. 2 • 91564 Neuendettelsau • Tel.: 09874 68995-90 • Fax: 68995-91  
E-Mail: info@freimund-buchhandlung.de

Dieser Artikel ist ein Auszug aus der Zeitschrift:

# CA - Confessio Augustana

Das Lutherische Magazin für Religion,  
Gesellschaft und Kultur

---

## Wenn der Staat seine Grenzen überschreitet



Heft 2 / 2017

---

CA wird herausgegeben von der Gesellschaft für Innere und Äußere Mission im Sinne der lutherischen Kirche e.V.  
<http://www.gesellschaft-fuer-mission.de>

Weitere Artikel stehen unter <http://confessio-augustana.info> zum Herunterladen bereit.

---

Gesellschaft für Innere und Äußere Mission im Sinne der lutherischen Kirche e.V.  
Missionsstraße 3  
91564 Neuendettelsau  
Tel.: 09874-68934-0  
E-Mail.: [info@freimund-verlag.de](mailto:info@freimund-verlag.de)